

**Amtsgericht Nürnberg**

Az.: 20 C 6406/16



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Müller** Thomas, Thomas-Mann-Straße 16-20, 90471 Nürnberg, Gz.: U-271/16-li

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 05.12.2016 auf Grund des Sachstands vom 29.11.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 124,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.06.2016 zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 124,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 7, 18 StVG, 115 VVG 2008. Gem. § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz verpflichtet den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

Da nach ständiger Rechtsprechung auch bei einfacheren Verkehrsunfällen die Einschaltung eines Rechtsanwalts als erforderlich anzusehen ist, sind dem Kläger die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen. Ganz abgesehen davon, dass die gerichtliche Praxis zeigt, dass es einen „einfachen Verkehrsunfall“ schon aufgrund der Abrechnungspraxis der Versicherungen nicht mehr gibt, qualifiziert sich der vorliegende Verkehrsunfall, bei dem der Unfallgegner zunächst flüchtig war und nur Kennzeichen und Modell des bei der Beklagten versicherten Fahrzeugs vorlagen, sicherlich nicht als einfach. Daher war hier die Einschaltung eines Rechtsanwalts in jedem Fall erforderlich. Ob die Klägerin eine Rechtsabteilung vorhält, ist nicht streitentscheidend, da es sicher nicht zu den originären Aufgaben der Rechtsabteilung einer Leasingfirma gehört, Verkehrsunfälle zu bearbeiten. Die Klägerin erhält die hierfür angefallenen Kosten ersetzt. Sie sind aus dem Geschäftswert der berechtigten Forderung des Klägers zu berechnen hier also aus einem Gegenstandswert von 883,08 € und betragen demnach unter Zugrundelegung einer 1,3 Gebühr netto

124,00 €.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsätzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 06.12.2016

 JHSekr'in  
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig